

# Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz: JVEG

Schneider

5. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-80578-3  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**g) Sonstige bare Aufwendungen.** Neben den Reise- und Übernachtungskosten kann dem Zeugen auch ein Vorschuss für sonstige bare Aufwendungen (§ 7) gewährt werden, wenn sie in erheblicher Höhe entstehen. 33

### 3. Dritte (§ 23)

Dritte können einen Vorschuss nur für erhebliche Fahrtkosten (§ 5) und die Aufwendungen (§§ 6, 7) erhalten. Für in § 23 genannte Leistungen ist ein Vorschuss nicht vorgesehen. Eine Ausnahme besteht aber für die in § 23 Abs. 2 S. 2 genannten Aufwendungen, wonach der Dritte nach § 7 die Kosten erstattet erhält, die deshalb entstehen, weil er sich eines Arbeitnehmers bedient, so dass § 3 ausnahmsweise anzuwenden ist. 34

### 4. Sachverständige

**a) Allgemeines.** Dem Sachverständigen kann ein Vorschuss nach § 3 für erhebliche Fahrt- und Übernachtungskosten, bare Aufwendungen (§§ 7, 12) und für das Leistungshonorar (§§ 9, 10) gewährt werden. 35

**b) Fahrtkosten.** Dem Sachverständigen ist für erhebliche Fahrtkosten ein Vorschuss zu gewähren. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für einen Zeugen, insbesondere eine Mittellosigkeit braucht nicht vorliegen. Ob der Sachverständige in der Lage ist, die Fahrtkosten vorzustrecken, ist deshalb unerheblich, es kommt allein auf die Höhe der Kosten an. Erstattet werden sollten die tatsächlichen Fahrtkosten, also nicht nur die Kosten für eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, da der Sachverständige im Rahmen des § 5 die Wahlfreiheit genießt, welches Verkehrsmittel er benutzt. Auch schreibt § 3 nicht vor, welche Fahrtkosten im Wege des Vorschusses gezahlt werden sollen. 36

**c) Leistungsvergütung. aa) Allgemeines.** Auf die Leistungsvergütung kann ein Vorschuss nur dann bewilligt werden, wenn die Vergütung für die bereits erbrachten Teilleistungen einen **Betrag von 1.000 EUR übersteigt**. Dieser Mindestbetrag wurde im Rahmen des KostRÄG 2021 mit Wirkung zum 1.1.2021 von 2.000 EUR auf 1.000 EUR reduziert, um damit im Interesse der Berechtigten eine Reduzierung der Vorfinanzierungspflichten zu ermöglichen (BT-Drs. 19/23484, 63). 37

Die für die Leistung **erbrachte Zeitdauer** ist unerheblich, es kommt allein auf die Höhe der Leistungsvergütung an. Auf die **finanziellen Verhältnisse des Sachverständigen** kommt es nicht an, denn der Gesetzgeber wollte allgemein eine unverhältnismäßig hohe Vorfinanzierung vermeiden. In der amtlichen Begründung (BT-Drs. 15/1971, 179) heißt es: „Neu ist, dass zukünftig ein Vorschuss auch dann zu bewilligen sein soll, wenn die von dem Berechtigten bereits erbrachten Leistungen einen Teilvergütungsanspruch von 2000 EUR begründen. In diesen Fällen erscheint zur Vermeidung unverhältnismäßig umfangreicher Vorfinanzierungen stets eine Abschlagfinanzierung auf den Vergütungsanspruch geboten.“ Voraussetzung für die Vorschussgewährung ist aber stets, dass die Teilleistungen bereits erbracht sind. Der Berechtigte kann daher für **zukünftige, noch nicht erbrachte Leistungen** einen solchen Abschlag nicht erhalten. Wird die Erstattung des Gutachtens ohne Verschulden des Sachverständigen verzögert, soll ihm ein Vorschuss auf die Leistungsvergütung nicht zustehen (KG Rpfleger 1962, 124).

Ist die **Leistung des Sachverständigen unverwertbar**, kann keine Vergütung und folglich auch kein Vorschuss verlangt werden (OLG Düsseldorf JurBüro 2019, 36). Das gilt etwa dann, wenn sich das Gutachten auf gutachterliche Ausführungen eines Dritten stützt, obwohl der Sachverständige mangels eigener Sachkunde für die Ergebnisse des weiteren Sachverständigen nicht die uneingeschränkte persönliche Verantwortung übernehmen kann.

- 38 bb) Bruttobetrag.** Bei dem Betrag von 1.000 EUR handelt es sich um einen Bruttobetrag, die Umsatzsteuer ist darin bereits enthalten, denn auch die sonstigen Aufwendungen nach § 12, zu denen die Umsatzsteuer gehört, werden von § 3 erfasst.

**Beispiel:** Der Sachverständige beantragt einen Vorschuss nach § 3 auf die Leistungsvergütung. Er betragt einen Vorschuss von 900,- EUR (12h à 75,- EUR), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 12).

Als Vorschuss kann nach § 3 gewährt werden:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Leistungsvergütung, §§ 8, 9 JVEG          | = 900,- EUR    |
| 2. Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG | = 171,- EUR    |
| Insgesamt:                                   | = 1.071,- EUR. |

- 38a** Da die beiden Voraussetzungen in § 3 jeweils alternativ gelten, kommt ein Vorschuss für eine Leistungsvergütung, die 1.000 EUR nicht übersteigt, auch dann nicht in Betracht, wenn zugleich Auslagen vorschussweise geltend gemacht werden und der beantragte Vorschuss für Auslagen und Leistungsvergütung insgesamt 1.000 EUR übersteigt (LG Halle 4 OH 14/17, BeckRS 2018, 16436).

**Beispiel:** Der Sachverständige beantragt einen Vorschuss nach § 3 auf die Leistungsvergütung und von baren Aufwendungen, die für die Beauftragung einer Fremdfirma entstehen werden. Er betragt einen Vorschuss von 630,- EUR (7h à 90,- EUR) für die Leistungsvergütung sowie für die Fremdfirma einen Nettobetrag von 1.500,- EUR (§ 12 JVEG) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (§ 12).

Als Vorschuss kann nach § 3 gewährt werden:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Kosten für die Fremdfirma, § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG | = 1.500,- EUR  |
| 2. Umsatzsteuer, § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG              | = 285,- EUR    |
| Insgesamt:  | = 1.785,- EUR. |

Ein Vorschuss nach § 3 kann lediglich für die voraussichtlich entstehenden Auslagen gewährt werden. Für die Leistungsvergütung kommt ein Vorschuss hingegen nicht in Betracht, da der Teilbetrag allein für die Leistungsvergütung 1.000,- EUR übersteigen muss. Unerheblich bleibt daher, dass der Betrag unter Einbeziehung der Aufwendungen überschritten wird.

- 39 cc) Besondere oder vereinbarte Vergütung (§§ 13, 14).** Ein Vorschuss kann unter den Voraussetzungen des § 3 auch für eine besondere Vergütung (§ 13) gewährt werden, jedoch ist auch ein Vorschuss nur zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen (OLG Koblenz 2 W 660/03, DS 2004, 232). Es muss deshalb zwingend ein ausreichender Auslagenvorschuss gezahlt sein (OLG Frankfurt a. M. BauR 2004, 1052; OLG Koblenz 2 W 660/03, DS 2004, 232) bzw. die Zustimmung der Parteien oder des Gerichts zur besonderen Vergütung vorliegen.

- 40** Auch auf eine nach § 14 vereinbarte Vergütung kann ein Vorschuss bewilligt werden. Hinsichtlich der Betragsgrenze von 1.000 EUR ist auf die vereinbarte Vergütung, nicht auf die ohne die Vereinbarung zu zahlende gesetzliche Vergütung abzustellen.

**d) Sonstige Aufwendungen. aa) Allgemeines.** Soweit wegen der Erstattung des Gutachtens erhebliche bare Aufwendungen entstehen werden, kann es auch dem Sachverständigen nicht zugemutet werden, die Kosten hierfür durch Fremdmittel aufzubringen. Auf solche Aufwendungen ist ein Vorschuss zu bewilligen. Es ist nicht erforderlich, dass die baren Aufwendungen bereits entstanden sind, was aus dem Wortlaut des § 3 „oder voraussichtlich entstehen werden“ folgt. Zu den baren Aufwendungen gehören etwa Kosten für Fremduntersuchungen (zB bei Baugutachten die Kosten für Bohrungen oder Öffnungen) oder die sonstigen in § 12 genannten Aufwendungen, jedoch nicht die Schreibpauschale für die Fertigung des schriftlichen Gutachtens (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3), da dieses hierzu vorliegen muss. Erfasst werden auch bare Aufwendungen nach § 7. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen auch im Rahmen der endgültigen Vergütung zu erstatten wären. 41

**bb) Höhe der Aufwendungen.** Die Betragsgrenze von 1.000 EUR gilt nur für die Vergütung, nicht auch für die sonstigen baren Aufwendungen. Die Aufwendungen müssen jedoch dem Wortlaut des § 3 nach in erheblicher Höhe entstanden sein oder entstehen. Dabei wird auch hier wie bei Zeugen dem Begriff der Erheblichkeit eine Doppelbedeutung zukommen. Ein Vorschuss wird deshalb zu gewähren sein, wenn der Auslagenbetrag für den konkreten Sachverständigen erheblich ist, aber auch dann, wenn der Betrag unter rein objektiven Gesichtspunkten erheblich ist. 42

**cc) Nachweispflicht.** Die Höhe und auch die Notwendigkeit der angefallenen oder anfallenden baren Aufwendungen hat der Sachverständige im Regelfall darzulegen und nachzuweisen. Es ist daher zweckdienlich, den Vorschuss zu beantragen, nachdem für die Fremdkosten bereits eine entsprechende Rechnung oder ein Kostenvoranschlag vorliegt, da eine Nachweisführung ansonsten schwierig sein dürfte. Höhere Anforderungen als an die endgültige Vergütung dürfen aber nicht gestellt werden, insbesondere bei Porto- und Telefonkosten werden die Angaben des Sachverständigen im Regelfall genügen, wenn diese keinen Anlass zu Zweifeln geben. Ob und welche Nachweise die Anweisungsstelle fordert, liegt jedoch in ihrem pflichtgemäßem Ermessen. Da das JVEG keine zwingende Nachweispflicht vorsieht, genügt es aber auch, wenn die Anweisungsstelle die Angaben des Sachverständigen für glaubhaft und plausibel hält. 43

**dd) Hilfskräfte.** Ein Vorschuss kann auch für die an Hilfskräfte gezahlten Beträge gewährt werden, da es sich um sonstige Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 handelt. Bei der Geltendmachung eines Vorschusses für Hilfskräfte muss eine Aufschlüsselung der eingesetzten Zeitdauer und der ausgeführten Tätigkeiten erfolgen, damit die Anweisungsstelle nachvollziehen kann, ob die Kosten für die Hilfskraft überhaupt notwendig und damit erstattungsfähig sind (LG Düsseldorf 8 OH 5/16, BeckRS 2019, 204). Da ein Vorschuss auch für voraussichtlich entstehende Aufwendungen zu leisten ist, brauchen die Arbeiten der Hilfskraft jedoch noch nicht abgeschlossen sein. Der Sachverständige kann den Vorschuss deshalb auch vor Beginn der Arbeiten beantragen. Die Hilfskraft selbst kann keinen Antrag auf Zahlung eines Vorschusses stellen, es sei denn, dass eine Abtretung erfolgt ist. Es handelt sich um ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Hilfskraft und Sachverständigen, so dass die Hilfskraft solche Ansprüche nur gegenüber dem beauftragenden Sachverständigen geltend machen kann. 44

### 5. Dolmetscher, Übersetzer und Protokollpersonen

- 45 Für Dolmetscher und Übersetzer gelten dieselben Grundsätze wie für Sachverständige, der Vorschuss ist auf die in § 3 genannten Teile der Vergütung beschränkt. Nach § 613 Abs. 2 ZPO hinzugezogene Protokollpersonen können wegen § 9 Abs. 7 einen Vorschuss wie ein Dolmetscher geltend machen.

Es kann danach ein Vorschuss gewährt werden für:

- erhebliche Fahrtkosten (§ 5),
- erhebliche Übernachtungskosten, Tagegeld (§ 6),
- erhebliche bare Aufwendungen (§§ 7, 12),
- das Honorar (§ 9 Abs. 5, § 11).

Ein Vorschuss auf das Honorar kann nur gewährt werden, wenn die Teilleistung den Betrag von 1.000 EUR übersteigt und bereits erbracht ist. Bei Dolmetschern ist zu berücksichtigen, dass die endgültige Berechnung nach Ende jeder einzelnen Heranziehung (des Termins) erfolgen kann und der verbleibende Zeitraum bis zur möglichen endgültigen Abrechnung somit wesentlich geringer ist.

### 6. Ehrenamtliche Richter

- 46 § 3 gilt auch für Vorschusszahlung an ehrenamtliche Richter und die Vertrauenspersonen und Vertrauensleute (§ 1 Abs. 4). Ein Vorschuss kann deshalb auch für diese Personen ausschließlich nach den genannten Entschädigungspunkten gewährt werden.

Ein Vorschuss kann daher nur bewilligt werden für:

- erhebliche Fahrt- und Übernachtungskosten (§§ 5, 6),
- erhebliche bare Aufwendungen (§ 7).

Auf den entstehenden Verdienstausschluss (§ 18) oder für die eingetretene Zeitversäumnis (§§ 16, 17) kann ein Vorschuss nicht gewährt werden. In der Praxis wohl kaum von Bedeutung, aber möglich, ist die Gewährung eines Vorschusses wegen der Aufwendungen nach § 6. **Handelsrichter** werden nicht von § 3 erfasst.

## VII. Reiseentschädigungen an mittellose Parteien

- 47 Dazu existieren folgende Verwaltungsbestimmungen:

**Bund:** VV v. 11.9.2006, BAnz. 2006, 6601

zul. geändert. d. VV v. 11.4.2014, BAnz. AT 29.1.2014 B1

**Baden-Württemberg:** VwV d. JuM v. 22.1.2014, Justiz 2014, 50

geändert. d. VwV d. JuM v. 18.5.2020, Justiz 2020, 173

**Bayern:** Bek. d. Bay. StM. d. J v. 14.6.2006, JMBl. 2006, 90

zul. geändert. d. Bek. d. StM d. J. v. 7.1.2014, JMBl. 2014, 22

**Berlin:** AV d. JB v. 10.1.2014, ABl. 2014, 158 sowie

AV d. S f. IAF v. 10.1.2014, ABl. 2014, 158

**Brandenburg:** AV d. MJ v. 23.5.2006, JMBl. 2006, 73

zul. geändert. d. AV d. MJ v. 7.1.2014, JMBl. 2014, 5

**Bremen:**

**Hamburg:** AV d. JB v. 26.6.2006, Hmb. JVBl. 2006, 71

zul. geändert. d. AV d. JB v. 6.1.2014, Hmb. JVBl. 2014, 49

**Hessen:** RdErl. d. HMdJ v. 23.11.2011, JMBl. 2012, 37, geänd. d. RdErl. d. HMdJ v. 8.4.2014 (JMBl. 2014, 228), neu in Kraft gesetzt d. dErl. d. HMdJ v. 19.8.2021 (JMBl. 2021, 270)

**Mecklenburg-Vorpom.:** VwV d. JM v. 12.6.2006, ABl. MV 2006, 447  
zul. geänd. d. VwV d. JM v. 31.1.2014, ABl. MV 2014, 66

**Niedersachsen:** AV d. MJ v. 26.5.2006, Nds. Rpfl. 2006, 177  
zul. geänd. d. AV d. MJ v. 28.1.2014, Nds. Rpfl. 2014, 88

**Nordrhein-Westfalen:** AV d. MJ v. 26.5.2006, JMBl. NRW. 2006, 145  
zul. geänd. d. AV d. JM v. 30.12.2013, JMBl. NRW. 2014, 14

**Rheinland-Pfalz:** VwV d. MJ v. 9.5.2006, JBl. 2006, 91  
zul. geänd. d. VwV d. MJ v. 23.1.2014, JBl. 2014, 8  
Geltungsdauer verlängert: VwV d. MJ v. 6.12.2021, JBl. 2021, 111

**Saarland:** AV d. MifUGS v. 14.6.2006, ABl. 2006, 857  
zul. geänd. d. AV d. MdJ v. 14.1.2014

**Sachsen:** VwV d. StMJ v. 16.5.2006, SächsJMBl. 2006, 58  
zul. geänd. d. VwV d. StMJ v. 17.10.2014, SächsJMBl. 2014, 93

**Sachsen-Anhalt:** AV d. MJ v. 17.1.2014, JMBl. LSA 2014, 27  
geänd. d. AV d. MJ v. 14.8.2020 (JMBl. LSA 2020, 93)

**Schleswig-Holstein:** AV d. MJAE v. 29.6.2006, SchlHA 2006, 231  
zul. geänd. d. AV d. MJKE v. 3.2.2014, SchlHA 2014, 92

**Thüringen:** VwV d. JM v. 19.6.2006, JMBl. 2006, 45  
zul. geänd. d. VwV d. JM v. 26.3.2014, JMBl. 2014, 44, ber. 76

Der Text der VwV Reiseentschädigung samt Kommentierung findet sich im → Anhang.

#### § 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. <sup>2</sup>Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt. <sup>3</sup>Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt

ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) <sup>1</sup>Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. <sup>2</sup>Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) <sup>1</sup>Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. <sup>2</sup>Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. <sup>3</sup>Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. <sup>4</sup>Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) <sup>1</sup>Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. <sup>2</sup>Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. <sup>3</sup>Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. <sup>4</sup>Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. <sup>3</sup>Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) <sup>1</sup>Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. <sup>2</sup>Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. <sup>3</sup>Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. <sup>4</sup>Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Verfahren sind gebührenfrei. <sup>2</sup>Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

#### Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines .....	1
1. Regelungsinhalt .....	1

	Rn.
2. Rechtspflegergeschäfte .....	3
3. Anzuwendendes Verfahrensrecht .....	4
II. Festsetzungsverfahren vor dem Anweisungsbeamten .....	5
III. Die gerichtliche Festsetzung .....	10
1. Allgemeines .....	10
2. Festsetzung von Amts wegen .....	12
3. Gegendarstellung .....	13
4. Vorschusszahlungen .....	14
5. Finanzgerichtsbarkeit .....	15
6. Sozialgerichtsbarkeit .....	16
7. Wehrpflichtsachen .....	17
IV. Antragsberechtigte Personen .....	18
1. Allgemeines .....	18
2. Parteien .....	22
a) Allgemeines .....	22
b) Erinnerung gegen den Kostenansatz .....	23
3. Staatskasse .....	24
a) Allgemeines .....	24
b) Befangenheit .....	25
c) Polizei .....	26
4. Landesrechnungshof .....	27
5. Kreditinstitute .....	28
6. Kostenfestsetzungsverfahren .....	29
V. Zuständigkeiten (Abs. 1 S. 3) .....	32
1. Allgemeines .....	32
2. Gerichte .....	33
3. Justizverwaltungssachen .....	34
4. Staatsanwaltschaft .....	35
5. Weitere Strafverfolgungsbehörden .....	36
6. Finanzbehörden .....	37
7. Gerichtsvollzieher .....	38
8. Verwaltungsbehörden (Abs. 2) .....	39
VI. Form .....	42
VII. Abhilferecht und gerichtliche Entscheidung .....	45
1. Abhilfe durch den Anweisungsbeamten .....	45
2. Gerichtliche Entscheidung .....	46
3. Umfang der Überprüfung .....	48
4. Umfang der Festsetzung .....	49
5. Fehlende Rechtskraft der Festsetzung .....	50
6. Dienstliche Stellungnahme des Richters .....	51
7. Vermerke des Richters auf der Kassenanordnung .....	52
8. Rechtliches Gehör .....	53
9. Ablehnung des Richters oder Rechtspflegers .....	54
VIII. Beschwerde (Abs. 3) .....	55
1. Allgemeines .....	55
2. Beschwerdeberechtigte Personen .....	56
3. Beschwerdewert .....	58
a) Allgemeines .....	58
b) Umsatzsteuer .....	59
c) Mehrere Aufträge .....	60
d) Teilweise erfolgte Abhilfe .....	61
4. Zulassung der Beschwerde .....	62
5. Form .....	65
6. Frist und Verwirkung der Beschwerde .....	66
7. Abhilfemöglichkeit .....	67

	Rn.
8. Beschwerdegericht .....	68
9. Entscheidung des Beschwerdegerichts .....	69
a) Tatsacheninstanz .....	69
b) Nichtanwendbarkeit des Verschlechterungsverbots ...	70
c) Besetzung des Gerichts .....	71
d) Form .....	72
IX. Weitere Beschwerde (Abs. 5) .....	73
1. Allgemeines .....	73
2. Rechtsverletzungen .....	74
3. Verfahrensrechtliches .....	75
X. Vertrauensschutz und Verjährung .....	76
1. Vertrauensschutz .....	76
2. Einwendungen gegen die Rückforderung .....	77
3. Verjährung .....	78
XI. Keine Wirkung zu Lasten des Kostenschuldners (Abs. 9) ....	79
1. Allgemeines .....	79
2. Auswirkungen auf das Kostenansatzverfahren .....	81
XII. Kosten des Verfahrens (Abs. 8) .....	84
1. Allgemeines .....	84
2. Gerichtskosten (Abs. 8 S. 1) .....	85
a) Gebührenfreiheit und gerichtliche Auslagen .....	85
b) Unstatthafte Beschwerden .....	86
c) Rechtspflegererinnerung .....	87
3. Kosten der erfolglosen Beschwerde .....	88
4. Nebenverfahren .....	89

## I. Allgemeines

### 1. Regelungsinhalt

- 1 § 4 regelt in Abs. 1 das Verfahren über die gerichtliche Festsetzung der nach dem JVEG zu leistenden Zahlungen. Die Regelung umfasst jedoch nicht das Festsetzungsverfahren vor dem Anweisungsbeamten im Verwaltungswege, → Rn. 5 ff. Abs. 2–7 regeln die Rechtsbehelfe, die gegen die gerichtliche Entscheidung über die Festsetzung nach Abs. 1 statthaft sind. Abs. 8 beinhaltet die kostenrechtliche Behandlung der Verfahren. Abs. 9 regelt das Verhältnis der Verfahren nach § 4 zum Kostenansatzverfahren. Ergänzt werden die Bestimmungen durch § 4a über die Anhörungsrüge, die jedoch subsidiärer Art ist und nur eingreift, wenn Rechtsbehelfe nach § 4 nicht mehr statthaft sind, aber die Gewährung rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise verletzt wurde. Ebenso sind § 4b hinsichtlich der Verwendung elektronischer Dokumente und § 4c wegen der zwingenden Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung zu beachten.
- 2 Durch § 4 wird nur das Verhältnis zwischen der heranziehenden Stelle und dem Herangezogenen berührt. Soweit die Zahlungen nach dem JVEG auch andere Personen betreffen wie etwa die Parteien in einem Zivilprozess oder den Kostenschuldner der Gerichtskosten, kann eine Prüfung der Zahlungen auch nach anderen Vorschriften erfolgen (insbes. §§ 103 ff. ZPO, § 66 GKG, § 57 FamGKG, § 81 GNotKG), → Rn. 22 f., 29 ff., 79 ff., jedoch entfalten die dort ergangenen Entscheidungen wiederum keine Wirkung gegen den Herangezogenen, weil es insoweit einer Abänderung der im Verwaltungswege ergangenen Festsetzung oder einer Entscheidung nach § 4 bedarf.